



(WÜMME)

# LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>Haupt- und Personalamt</b><br>Tagesordnungspunkt: ____ |                 | Drucksachen-Nr.: 2001-06/1292<br>Status: öffentlich<br>Datum: 25.07.2012 |      |          |
|--|-----------------|--|------|----------|
| Termin   | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis  |      |          |
|  |                 | Ja   | Nein | Enthalt. |
| 09.02.2006   | Kreisausschuss  |  |      |          |
| 16.03.2006   | Kreistag        |  |      |          |

**Bezeichnung:**

Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl am 10.9.2006 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Gemäß § 15 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) bestimmt die Vertretung die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Tag der Hauptwahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter feststehen. Mit Verordnung vom 14. September 2005 hat die Niedersächsische Landesregierung den Tag der nächsten Kommunalwahlen auf den 10. September 2006 festgesetzt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO). Danach sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei einer Einwohnerzahl von 167.414 (maßgeblicher Stand vom 30. Juni 2005) 54 Kreistagsabgeordnete zu wählen. Bei der vg. Einwohnerzahl sind die Stationierungsstreitkräfte gemäß § 79 Abs. 3 NLO nach dem Stand vom 30. Juni 2005 berücksichtigt.

Für die Kreiswahl ist das Gebiet des Landkreises gemäß § 7 Abs. 4 NKWG in mindestens 4 und höchstens 12 Wahlbereiche einzuteilen. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen, wobei Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenzen eingehalten werden sollen.

Als Anlagen sind verschiedene Alternativen für die Bildung von Wahlbereichen im Kreisgebiet beigefügt.

**Anlage A** stellt die Wahlbereichseinteilung dar, wie sie bei der letzten Kreiswahl vorgenommen wurde. Das Kreisgebiet wurde in sechs Wahlbereiche eingeteilt. Die Höchst- und Mindestgrenzen für die Bevölkerungszahlen wurden eingehalten. Die Samtgemeindegrenzen der Samtgemeinde Bothel wurden bei dieser Einteilung durchschnitten.

**Anlage B** geht ebenfalls von einer Einteilung in sechs Wahlbereiche aus. Die Wahlbereiche 1, 2 und 4 würden im Vergleich zur Kreiswahl 2001 unverändert bleiben. Die Abgrenzung der

übrigen Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage. Bei dieser Einteilung werden Bevölkerungshöchst- und –mindestzahlen eingehalten. Gemeinde oder Samtgemeindegrenzen werden eingehalten.

**Anlage C** geht von einer Einteilung des Wahlgebietes in fünf Wahlbereiche aus. Bevölkerungshöchst- und –mindestzahlen werden ebenso wie Gemeinde oder Samtgemeindegrenzen eingehalten.

**Anlage D** enthält eine Wahlbereichseinteilung mit nur vier Wahlbereichen. Sie wäre ebenfalls wahlrechtlich zulässig, da Höchst- und Mindestzahlen sowie Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen eingehalten werden.

**Anlage E** stellt eine ebenfalls zulässige Alternative zu Anlage D mit vier Wahlbereichen dar, bei der die Bevölkerungszahlen der Wahlbereiche etwas näher am Durchschnitt liegen.

Eine Wahlbereichseinteilung in mehr als sechs Wahlbereiche bietet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht an, da bereits bei einer Einteilung in sieben Wahlbereiche die Zerschneidung von Samtgemeindegrenzen erforderlich wäre.

**Beschlussvorschlag:**

Dr. Fitschen